

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Dauer 15 Pfg.
Stellamezelle 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 88.
In Emz: Lömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Emz und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Emz.

Nr. 31

Diez, Samstag den 6. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister

Die Herren Bürgermeister wollen die Anzeigen über die Getreide- und Mehlvorräte besonders daraufhin nachprüfen, daß auch die Vorräte an Schrot und Schrotmehl angegeben sind. Als Mehl gelten Schrot und Schrotmehl, insbesondere ist also auch anzugeben Kornschrot und Haserschrot, sowie Schrot von gemischter Frucht.

Diez, den 5. Februar 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Landwirtschaftskammer des Regierungsbezirks Wiesbaden läßt am Montag, den 8. d. s. Mts., vormittags 10 Uhr in Erbenheim bei Wiesbaden (an der Rennbahn) 25 Fohlen, und am Dienstag, den 9. d. s. Mts. in Limburg, vormittags 10 Uhr 25 Fohlen öffentlich meistbietend versteigern.

Diez, den 5. Februar 1915.

Der Landrat.

J.-Nr. 1102 II.

Diez, den 5. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Die Forsten im Dienst der Volksernährung.

Bei der Durchhaltung unserer Viehbestände, die dem Landwirt bei der jetzigen Knappheit und Teuerung der Futtermittel ernste Sorgen bereitet, können die Waldbesitzer dadurch mithelfen, daß sie die Entnahme von Waldstreu und den Eintrieb von Rindvieh und Schweinen in ihre Waldungen freigebig gestatten. Die Streunutzung ermöglicht es, das Stroh als Rauhfutter für die Pferde und Kinder einzusparen. Der Viecheintrieb erhält Futter und

Wiedeland. Zur Winterzeit kommt er nur für Schweine in Frage, denen er in Eichenwaldungen sogar zur Mast dienen kann.

In den Kreisen der ländlichen Viehbesitzer scheint es noch nicht genügend bekannt zu sein, daß der Staat seine Forsten bereits bald nach dem Kriegsausbruch für diese Zwecke geöffnet hat. Die Regierungen sind von dem Landwirtschaftsminister ermächtigt worden, während des Krieges in möglichst weitem Umfange Waldstreu aus den Staatsforsten abzugeben und den Eintrieb von Rindvieh und Schweinen zuzulassen, soweit dies mit den forstwirtschaftlichen Interessen irgend vereinbar ist. Die Entschädigung ist gegenüber den Friedenssägen erheblich ermäßigt, bei besonderer Bedürftigkeit des Viehbesitzers kann auf sie gänzlich verzichtet werden. Namentlich ist auch dafür gesorgt, daß die masstragenden Waldbestände für die Schweinehaltung durch den Eintrieb der Tiere oder durch Sammeln der Eicheln in umfangreicher Weise nutzbar gemacht werden können.

Bei dieser Gelegenheit sei ferner erwähnt, daß der Landwirtschaftsminister die Staatsforsten auch zur Vermehrung des Anbaues von Feldfrüchten, namentlich von Kartoffeln, zur Verfügung gestellt hat. Hierzu dürfen zur vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung geeignete Schlagflächen oder sonstige zur Aufforstung bestimmte Flächen, soweit sie zur Zeit ungenutzt sind, unter näher festgesetzten Bedingungen — bis zur Dauer von 3 Jahren — gegen geringes Entgelt verpachtet und gegebenenfalls sogar unentgeltlich überlassen werden.

Landwirte, deren Betriebe in der Nähe von Staatsforsten liegen, sowie die sonst in Frage kommenden ländlichen Bevölkerungskreise mögen sich hierauf mit entsprechenden Gesuchen an die Forstbehörden wenden.

Wenn die Eigentümer der kommunalen und der Anstaltswaldungen sowie die Privatforstbesitzer dem Beispiel des Staates zahlreich folgen, ist zu hoffen, daß auch dieses „kleine Mittel“ unserer Volksernährung zu Nutz und unseren Feinden, die uns aushungern möchten, zum Trutz gereichen wird.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Königl. Staatsregierung auch die Staatsforsten und ihre Nutzungen zur Verfügung gestellt, insbesondere durch kostenlosen Eintrieb von Rindvieh und Schweinen, und da, wo es ohne wesent-

Dieze Schäden für die Forstkultur zulässig ist, auch von Schafen.

Ferner wird Waldstreu den Ansuchern nach Bedarf zur Verfügung stehen, und auch die landwirtschaftliche Nutzung von holzfreien Flächen — insbesondere zum Anbau von Kartoffeln — wo irgend angängig gestattet werden.

Auch den Gemeinden wird empfohlen, ihre Waldungen ihren Eingesessenen zur Förderung des allgemeinen Wohles in weitgehendster Art nutzbar zu machen.

Alle diesbezügl. Anträge und Entschlüsse sind den Herrn Oberförstereiverwaltern vorzulegen, welche sie nach Möglichkeit fördern werden.

Bestimmt bis zum 15. d. Mts. ist mir anzuzeigen, ob und welche Anträge Sie den Königl. Oberförstereien eingereicht haben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. A.: Kaiser.

Frankfurt a. M., den 22. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Der Privatverkauf von Kugelschusspanzern wird hierdurch allgemein verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind diejenigen Panzer, die von der Gewehrprüfungskommission geprüft und nach den hierfür gültigen Festsetzungen für brauchbar befunden wurden, was nachzuweisen ist.

XVIII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General. gez. Freiherr von Gall.

Telegramm.

Deckenveräußerungsverbot vom Kriegsministerium in vollem Umfange aufgehoben. Bitte sofortige öffentliche Bekanntmachungen veranlassen.

Stellv. Generalkommando 18. A.-R.

4. A. Nr. 809.

• • •

M. 648.

Diez, den 2. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Der Königl. Landrat. Duderstadt.

M. 504.

Diez, den 28. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Ankauf von Brotfrucht für die Kriegsgetreidegesellschaft mit beschränkter Haftung.

Für gesunde trockene marktfähige Ware wird der Höchstpreis bezahlt und für minderwertige Ware ein entsprechend niedrigerer Preis. Es wird nicht nur gedroschene, sondern auch ungedroschene Frucht aufgekauft. Bezieht sich die Anordnung auf ungedroschene Getreide, so ist derjenige Höchstpreis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Anordnung galt, auch wenn zu der Zeit, bis zu der das Getreide auszudreschen ist, nach § 7 (der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914) ein höherer Höchstpreis gilt. Auch im übrigen ist auf eine Veränderung der Höchstpreise, die zwischen der Anordnung und der Festsetzung des Lieferungspreises stattgefunden hat, keine Rücksicht zu nehmen.

Was hier für das Enteignungsverfahren gesagt ist, gilt auch für den freihändigen Ankauf ohne oder nach Zustellung der Beschlagsnahmeverfügung. In diesen Fällen kann nur der Höchstpreis zur Zeit des Kaufabschlusses gezahlt werden, der Höchstpreis der Ablieferung kommt nicht in Be-

tracht. Eine andere Handhabung würde ein strafbarer Verstoß gegen das Höchstpreisgesetz sein.

In allen Fällen, in denen die Landwirte sich nicht zuverlässig verbindlich machen, das Getreide in gedroschenem Zustand spätestens bis Ende Februar zu liefern, ist von der Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 Gebrauch zu machen, wo es heißt: „Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Bornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.“ Es muß also in diesen Fällen das Enteignungsverfahren durchgeführt werden, bei welchem bekanntlich der Besitzer erheblich weniger als den Höchstpreis erhält. In Artikel IX Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 ist ausdrücklich betont, daß bei Bestimmung der Frist im vorerwähnten Sinn nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des von der Anordnung Betroffenen, sondern auch das Interesse des Antragstellers zu berücksichtigen ist!

Das gekaufte Getreide ist im Monat Februar d. Js. zu liefern.

Der Königl. Landrat.

J. A.: Markloff.

J.-Nr. 806 I.

Diez, den 4. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Betrifft Getreide- und Mehldorrvorrate-erhebung vom 1. Februar 1915.

Heute sind Ihnen die Ortslisten ohne Anschreiben zugegangen.

Sie haben sofort aufgrund der Anzeigeformulare die Ortsliste aufzustellen. Vorher sind die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Die Ortslisten sind in sämtlichen Spalten aufzurechnen, abzuschließen und mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes zu versehen, daß sämtliche anzeigepflichtigen Vorräte aus den Anzeigen in die Ortsliste eingetragen sind. Eine Ausfertigung der Ortsliste ist mir bestimmt bis zum 10. d. s. Mts. einzureichen. Das zweite Exemplar der Ortsliste sowie die Anzeigeformulare sind in der Gemeinderegistratur sorgfältig aufzubewahren.

Im übrigen verweise ich auf die Bekanntmachung des Bundesrats sowie die Ausführungsanweisung vom 25. Januar 1915 und erwarte sorgfältige und pünktliche Erfüllung.

Der Landrat.

J. A.: Markloff.

J.-Nr. III. 164.

Berlin W. 9, den 12. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Um die Schwierigkeiten zu vermindern, die zur Zeit der Versorgung der Bevölkerung mit der erforderlichen Backware durch das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien (§ 9 der Bekanntmachung vom 5. d. M., R.-G.-Bl. S. 8) bereitet werden, ermächtige ich Sie, bis auf weiteres auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung abweichend von den Vorschriften in Nr. 161 der Ausführungsanweisung an Sonn- und Feiertagen die Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien bis 12 Uhr mittags unter der Bedingung zu gestatten, daß jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben ist. Diese Anordnung würde dazu führen, daß in Bäckereien — ebenso wie in Konditoreien — an Sonn- und Feiertagen vormittags nach Beendigung der nächtlichen Be-

triebsruhe, also frühestens von 7 Uhr morgens ab, bis 12 Uhr mittags gearbeitet werden darf.

Aus dem vorerörterten Grunde ermächtige ich Sie außerdem, soweit ein Bedürfnis dazu hervortritt, das Ansehen des Sauerteigs für Roggenbrot am Sonntag abend durch einen Arbeiter in jeder Bäckerei höchstens während einer Stunde (etwa von 6 bis 7 Uhr) zuzulassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Nichtamtlicher Teil.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Fürsorge für die nächstjährige Ernte.

Die Unterbindung des Handels der neutralen Länder durch die englische Flotte hat zur Folge, daß wertvolle, aus dem Auslande stammende Rohstoffe, an deren Verwendung unsere Landwirte zur Hebung der Erträge seit Jahren gehöht sind, für die kommende Frühjahrsbestellung gar nicht oder nur in sehr beschränkter Menge zur Verfügung stehen. Zu diesen Rohstoffen gehört der Stickstoffdünger. Zum Wohle des Vaterlandes hat daher jeder Landwirt die Pflicht, an einer möglichsten Steigerung der einheimischen Stickstoffdünger-Erzeugung mitzuholen und den in der Landwirtschaft selbst vorhandenen organischen Stickstoffdünger möglichst zweckmäßig zu verwenden.

Im Inlande wird Stickstoffdünger in Form des Ammoniums gewonnen als Nebenerzeugnis der Kokereien. Da aber infolge der Einberufung der Arbeiter zum Heeresdienst und infolge der Unterbindung des Ueberseehandels die Hauptverbraucher des Koks, die Hochofen, nicht voll in Betrieb sind, fällt mit dem Sinken des Koksverbrauches auch die Kokserzeugung und damit die Herstellung von Stickstoffdünger. Um ihren Rückgang nach Möglichkeit zu beschränken, muß im ganzen deutschen Vaterlande mit Nachdruck dahn gewirkt werden, daß an Stelle von Kohlen Koks in allen Feuerungen verwendet werde. Hierzu kann in erheblichem Umfange auch die Landwirtschaft beitragen, indem in allen Feuerungen, die ganz oder teilweise mit Koks geheizt werden können, in den Brennereien, Stärke- und Zuckerfabriken, Kartoffeltrockungs-Anlagen, in Futterdämpfern, Lokomobilen jeder Art, Küchenherden u. Zimmeröfen, soviel als möglich die Kohle durch Koks ersetzt wird. Die geringen, mit dem Uebergange zum Koksbrand verbundenen Unbequemlichkeiten muß jeder Landwirt auf sich nehmen, der sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, bewußt eine schwere Verantwortung für den Rückgang der Ernte in 1915 auf sich zu laden.

Auf Anregung des landwirtschaftlichen Ministeriums hat der Leiter der technischen Abteilung des Vereins zur Förderung der Moorkultur, Herr Arland, in einer landwirtschaftlichen Brennerei und an sonstigen Feuerungen die Möglichkeit, Koks zu verbrennen, erprobt. Hierbei hat sich gezeigt, daß in allen Feuerungsanlagen, die mit Kisten versehen sind, Zechenkoks und Gasloks in Mischung mit Schwarzkohlen und mit Braunkohlen-Briketts sehr gut verwendet werden kann; der Koks ist für diesen Zweck zu nusgroßen Stücken zu zerkleinern.

Bei Dampfkesselanlagen mit schwachem Zug durch niedrige Schornsteine oder längere wagerechte Rauchkanäle kann die Dampfleistung bei der Koksfeuerung allein oder als Zusatz zu anderen Brennstoffen durch Anordnung eines einfachen Dampfgebläses unter dem Kost, das jeder Schlosser herzustellen weiß, wesentlich erhöht werden.

Bei Dampfkesseln mit gutem Zug und weitgezogenen Rauchkanälen von 4-6 Millimeter Luftröpfchen ist unter Umständen Gasloks allein zu verfeuern, für Schmelzkoks, der schwer anbrennt, muß dagegen stets ein Grundfeuer von Steinkohlen oder Braunkohlen vorhanden sein, auf dem mit Koks weiter gefeuert werden kann.

Durch die angestellten Versuche ist ermittelt worden, daß sich bei Kesselanlagen die Kosten pro 1000 kg. Betriebsdampf bei der Feuerung von Steinkohlen oder Braunkohlenbriketts mit Zusatz von $\frac{1}{3}$ Gasloks ziemlich gleich hoch wie bei Steinkohlenfeuerung stellen, bei einem Zusatz von $\frac{1}{2}$ Gasloks sich um etwa 4-5 Prozent erhöhen würden. Bei Zusatz von $\frac{1}{3}$ Schmelzkoks würden sich die Dampfkosten um etwa 5-6 Prozent und bei einem solchen von $\frac{1}{2}$ Schmelzkoks um etwa 10-12 Prozent steigern.

Hierbei sind die in der Versuchsanlage festgesetzten Preise für die Brennstoffe zugrunde gelegt, die sich für Gasloks um 10 Prozent und für Schmelzkoks sogar um 25 Prozent höher stellen als die Steinkohlenpreise, und zwar in allen Fällen einschließlich Ausfuhr, also frei Kesselhaus gerechnet.

Bei der großen Bedeutung der Frage muß trotz der entstehenden, nicht wesentlich höheren Kosten die Verwendung von Koks überall dort stattfinden, wo es nach der Beschaffenheit der Feuerungsanlagen irgend möglich ist.

Wesentlich leichter kann die zweite vaterländische Pflicht erfüllt werden, den in der Landwirtschaft selbst vorhandenen organischen Stickstoffdünger zweckmäßig zu verwenden.

Die seit Jahren übliche und von allen Landwirtschaftslehrern nachdrücklich empfohlene Stickstoff-Kopfdüngung kann in diesem Frühjahr den Getreidesaaten nur dann gegeben werden, wenn die Zauche in unverdünnter Form, also unter Fernhaltung des Regenwassers, hierfür verwertet wird. Da die Kopfdüngung in verhältnismäßig schwachen Gaben verabfolgt wird, die aber möglichst gleichmäßig zu verteilen sind, diese Verteilung aber in flüssiger Form undurchführbar ist, muß die Zauche mit Torfmull vermisch werden, der in beliebigen Mengen leicht beschafft werden kann. Die bisher übliche Verteilung der Zauche in flüssiger Form über Wiesen und Acker muß im Jahre 1915 unbedingt unterbleiben. Die Zauche darf nur für die Beschaffung von Brotgetreide Verwendung finden.

Auf Anregung des landwirtschaftlichen Ministeriums sind praktische Versuche gemacht worden, die ergeben haben, daß bei inniger Vermischung von 5 Zentner Zauche mit 1 Zentner Torfmull durch Hin- und Herschaufern eine Masse entsteht, die feinkrümelig genug ist, um mit der Hand in gleichmäßiger Verteilung auf die Getreidefelder ausgestreut zu werden. Die Mischung wird am besten in dichten Kastenagen lose auf das Feld gesfahren und unter Verwendung von Körben oder anderen größeren offenen Gefäßen ausgestreut. Säcke sind für diesen Zweck ungeeignet. Die Mischung enthält in 6 Zentnern 1,25 Pfund leichtlöslichen Stickstoffes, also in einem Zentner rund 0,20 Pfund. Will man die übliche Gabe von 50 Pfund Salpeter auf den Morgen, enthaltend 8 Pfund Stickstoff, erzeugen, so müssen 40 Zentner der Torfmullzauchemischung ausgestreut werden.

Der zu 6 Zentner Mischung gebrauchte Zentner Torf kostet frei Hof durchschnittlich 1,30 Mark, ein Zentner der Mischung also rund 22 Pfsg. und einschließlich des Mischens, Ausfahrens und Ausstreuens (18 Pfsg.) 40 Pfsg. Eine Zauche-Kopfdüngung von 40 Zentnern stellt sich demnach für den Morgen auf 16 Mark. Die Kosten der Beschaffung und des Ausstreuens von 50 Pfund Salpeter betragen 5,75 Mark. Die Zaucheverwendung ist also wesentlich teurer. Der Umstand, daß auf den meisten Gütern die russisch-polnischen Schnitter den ganzen Winter hindurch beschäftigt werden müssen und zu ermäßigten Löhnen zu arbeiten bereit sind, wird aber die im wesentlichen aus Arbeitslöhnen bestehenden Kosten erheblich herabmindern. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß bei den herrschenden hohen Getreidepreisen

eine volle Deckung der Kosten eintritt. Endlich zwingt der Krieg den deutschen Landwirt, in den nächsten Jahren zur Erhaltung des Vaterlandes hohe Getreideernten zu erzielen. Die Sauchekopfdüngung muß also überall im höchstmöglichen Umfange durchgeführt werden.

Mit der Erzeugung des Sauchetorfs ist natürlich nicht erst im Frühjahr zu beginnen, sie muß sofort einzusetzen und den ganzen Winter hindurch in dem Maße anhalten, in dem die Sauche anfällt.

Wenn gleich die Sauchebeverwendung keinen vollen Erfolg für die bisher übliche Kopfdüngung bietet, ist sie im laufenden Jahre das einzige überall brauchbare Mittel, um eine für die Steigerung der Erträge an Brotgetreide unbedingt nötige Stickstoffdüngung wenigstens in bescheidenen Grenzen zu ermöglichen. Für alle schwächer bestandenen Saaten ist eine Torsmull-Sauchedüngung, auch bei geringerem Sauchevorrat, wenigstens mit 4 Pfund Stickstoff, entsprechend 20 Zentner Torsmull-Sauchemischung auf den Morgen unerlässlich. Kein Tropfen Sauche darf ungenutzt absießen! Der heute unerlässliche, in der eigenen Wirtschaft erzeugte organische Stickstoffvorrat muß vor Verlusten möglichst bewahrt bleiben.

Berlin, den 15. Januar 1915.

Hindenburgs „Überschwemmung“.

Die Belästigung Hindenburgs durch unnütze Schreibereien wird vom sächsischen Ministerium des Innern, einem dem Hamb. Fremdenbl. aus Dresden zugehenden Bericht zu folge, wie folgt kritisiert: „Mit Bestimmung muß festgestellt werden, daß die zwecklose Schreiberei nach dem östlichen Hauptquartier schon fast zu einer Art Sport ausgewachsen ist. Gewiß wird niemand etwas dagegen einwenden, daß in Ausnahmefällen oder bei besonders feierlichen Gelegenheiten dem großen Feldmarschall schriftlich gehuldigt wird. Wenn aber ein Stammtisch ihn auf einer Postkarte unterrichtet, daß er soeben auf sein Wohl eine Runde geleert habe, oder ein Kegelklub ihm mitteilt, daß laut Vereinsbeschluß sein Bild läufig erworben werden soll, so ist das eine Rücksichtslosigkeit. Denn der Mann, der an der Ostgrenze für uns die ernste Wacht hält, darf ebenso wenig wie seine mit Arbeit ohnehin überhäufte Umgebung mit solchen Rüchtigkeiten belästigt werden. Welchen Umfang der Unfug erreicht hat, geht aus den Neuherungen des Adjutanten des Marshalls hervor, die kurz und bündig lauten: „Es ist furchterlich!“ Und wenn weiter versautet, daß die beklagenswerten Herren jeden neuen Tag sich durch einen Papierberg von Briefen und Karten durchringen müssen, der bis an die Zimmerdecke reicht, so wird man doch wohl erwarten dürfen, daß dem Treiben ein Ende gemacht wird. Jeder möge bedenken, wieviel Arbeitskraft hier verschwendet wird, die besser vaterländischen Zwecken dienstbar gemacht würde. Wer dem Feldmarschall seine Dankbarkeit erweisen will, der tue es so, daß er die militärischen Erfolge an den Grenzen durch Zuversicht, Einigkeit und Sparhaftigkeit im inneren Lande unterstützt. Darüber wird sich jedenfalls Hindenburg mehr freuen, als über den täglichen Eisenbahnwagen Ansichtskarten!“ — Ob's helfen wird?!

**Bersorgt Euch mit Vorrat an
Schweinesleisch-Dauerware!**

Ohlendorff's Peru-Guano
„Füllhornmarke“

ergibt höchste Erträge an schmackhaften und gehaltreichen Kartoffeln.

Ullerlet vom Kriege.

* 4½ Millionen für — Lumpen. Nachdem die Sortierungen bei der Zentralsammelstelle der „Reichswollwoche“ beendet sind, werden die eingegangenen Lumpen, die für die Zwecke der Reichswollwoche unverwendbar sind, verkauft. Es sind auf diese Lumpen bereits Angebote im Betrage von etwa 4½ Millionen Mark gemacht worden.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste des Unterlauhnkreises.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 219.

3. Bataillon.

11. Kompanie.

Unteroffizier Jakob Send, Weinähr, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 223.

2. Bataillon.

5. Kompanie.

Musketier Rudolf Todt, Oberneisen, gefallen.

6. Kompanie.

Musketier Hans Rath, Ems, schwer verwundet.

Musketier Hermann Roth, Nassau, schwer verwundet.

Musketier Emil Schuster, Freienfeld, schwer verwundet.

7. Kompanie.

Musketier Karl Hassenkamp, Diez, leicht verwundet.

Grenadier-Regiment Nr. 2.

3. Bataillon.

9. Kompanie.

Füsilier Karl Fries, Dörnberg, schwer verwundet.

Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 49.

1. Kompanie.

Gefreiter d. R. Karl Hinterwälder, Nassau, leicht verw.

Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 55.

3. Kompanie.

Grenadier Arthur Siegel, Bad Ems, schwer verwundet.

2. Garde-Dragoner-Regiment.

4. Eskadron.

Dragoner Paul Löhr, Käsenbogen, bisher vermisst, in französischer Gefangenschaft.

Für unsere im Felde stehenden Flieger sind auch aus der Provinz Hessen-Nassau viele Liebesgaben an Geld, Wollsocken, Zigarren, Eßwaren usw. eingegangen.

Die Inspektion der Fliegertruppen in Berlin spricht allen Gebern herzlichen Dank aus.

Nach Möglichkeit werden die Spenden der Provinz in erster Linie den in der Fliegertruppe stehenden Hessen-Nassauern zu Gute kommen.

Berlin-Schöneberg.

Inspektion der Fliegertruppen.
gez. Roethe, Major.

Mein Haus

mit großem Hofraum an einem
sehr schönen Platze an der
Dronierbrücke Diez zu jedem
größeren Laden- und Geschäfts-
betrieb geeignet, ist unter günstigen
Bedingungen zu verkaufen.
3859] Karl Schwarz, Diez.